



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 23 vom 28.08.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020	2
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2020	3
Übung der Bundeswehr vom 21.09.2020 bis 22.09.2020	5
Übung der Bundeswehr vom 28.09.2020 bis 02.10.2020	5
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasser- wirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes am Ehenbach und seiner Nebengewässer von Fluss-km 0,00 bis 4,00 auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf	6
Stellenausschreibung Raumpfleger / Raumpflegerinnen	11

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	429.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 286.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.671,79 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 19.08.2020 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 28.08.2020
Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	143.847.398 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.881.145 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.287.362 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.969.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 72.782.132 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.147.912 €
Grundsteuer B	13.308.310 €
Gewerbsteuer	55.852.640 €
Einkommensteuerbeteiligung	67.523.513 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	10.706.720 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2018	24.751.695 €
 Summe der Umlagegrundlagen	 173.290.790 €

- (3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf 42,00 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) 310 v. H.
 3. Gewerbsteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 14.08.2020, Az. ROP-SG12-1512.1-6-7-7 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 26. August 2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr vom 21.09.2020 bis 22.09.2020

Die Bundeswehr führt vom 21. September 2020 bis 22. September 2020 eine Übung durch.

Bezeichnung: Rekrutenbesichtigung und Gefechtsmarsch mit Einlagen

Übungsgruppe: Panzerbataillon 104, 5. Kompanie Weiden

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Stadt Oberviechtach – Gemeinde Teunz, OT Kühried und OT Wildstein

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf Standort- und Truppenübungsplätzen statt.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. August 2020

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr vom 28.09.2020 bis 02.10.2020

Die Bundeswehr führt vom 28. September 2020 bis 02. Oktober 2020 eine Übung durch.

Bezeichnung: Feldeinsatzübung

Übungsgruppe: 2./VersBtl 4 Pfreimd

Übungsraum:

Gemeindegebiet Guteneck mit den Ortsteilen Unteraich, Luigendorf, Ober- und Unterkatzbach, Pischdorf, Weidenthal

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

Als Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind die A93 Pfreimd – Nabburg, St 2156 Nabburg – Unteraich-Weidenthal, sowie die Gemeindezufahrten zu den einzelnen Ortschaften gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 26. August 2020

Landratsamt Schwandorf

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes am Ehenbach und seiner Nebengewässer von Fluss-km 0,00 bis 4,00 auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz wurde das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach von Fluss-km 0,00 bis 4,00 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen Blatt 1 und 2 (M = 1: 15.000) und in den Detailplänen K01 und K02 (M = 1: 2.500) senkrecht schraffiert und blau dargestellt. Die Übersichtslagepläne sind als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Die Übersichtslagepläne (M= 1: 15.000) als auch die Detailplänen K01 und K02 (M = 1: 2.500) können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf und
- beim Markt Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Darstellung des Gebietes ist auch im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <http://geoportal.landkreis-schwandorf.de> unter dem Thema Überschwemmungsgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 S. 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 S. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
- 2) Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
 - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.
- 3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 S. 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sie denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 S. 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 S. 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 S. 2 WHG).

5) Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

- 6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet verboten.
Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

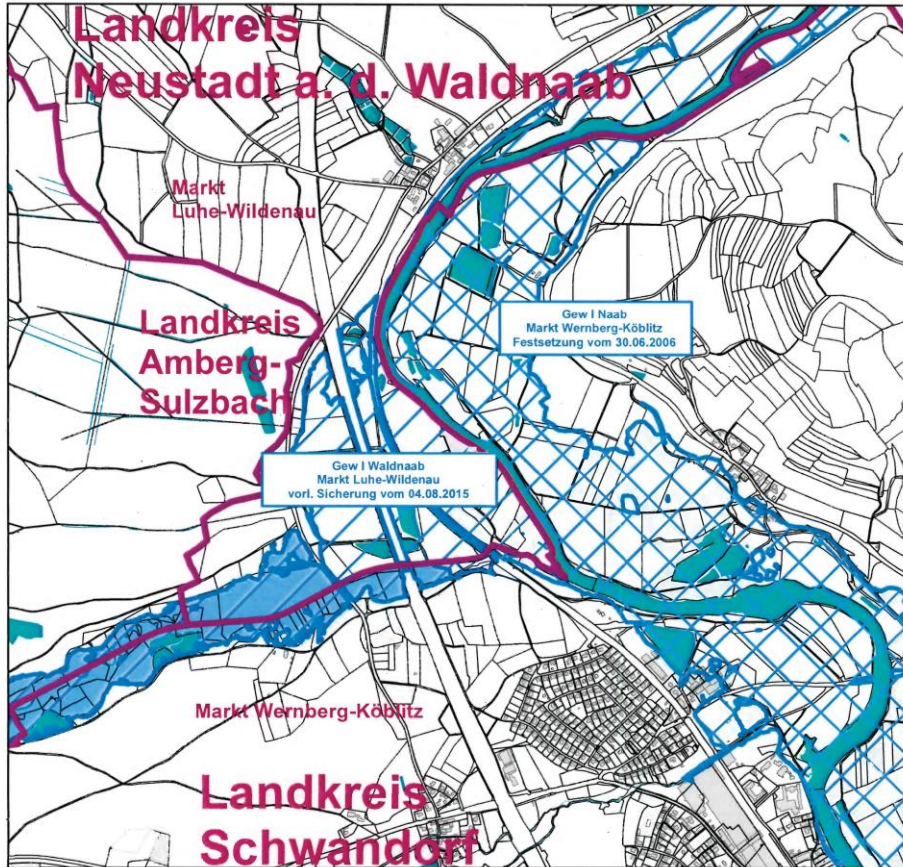
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Schwandorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 28.08.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage 1.1: Übersichtslageplan Blatt 1 und 2 (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Landratsamt Schwandorf



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach
Ehenbach (Fluss-km 0,00 bis 4,00)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom **2.8. Aug. 2020**
AZ.: 610 - 6451.526

Schwandorf, .. **2.8. Aug. 2020** ..
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Blatt 1



Vorhabensträger

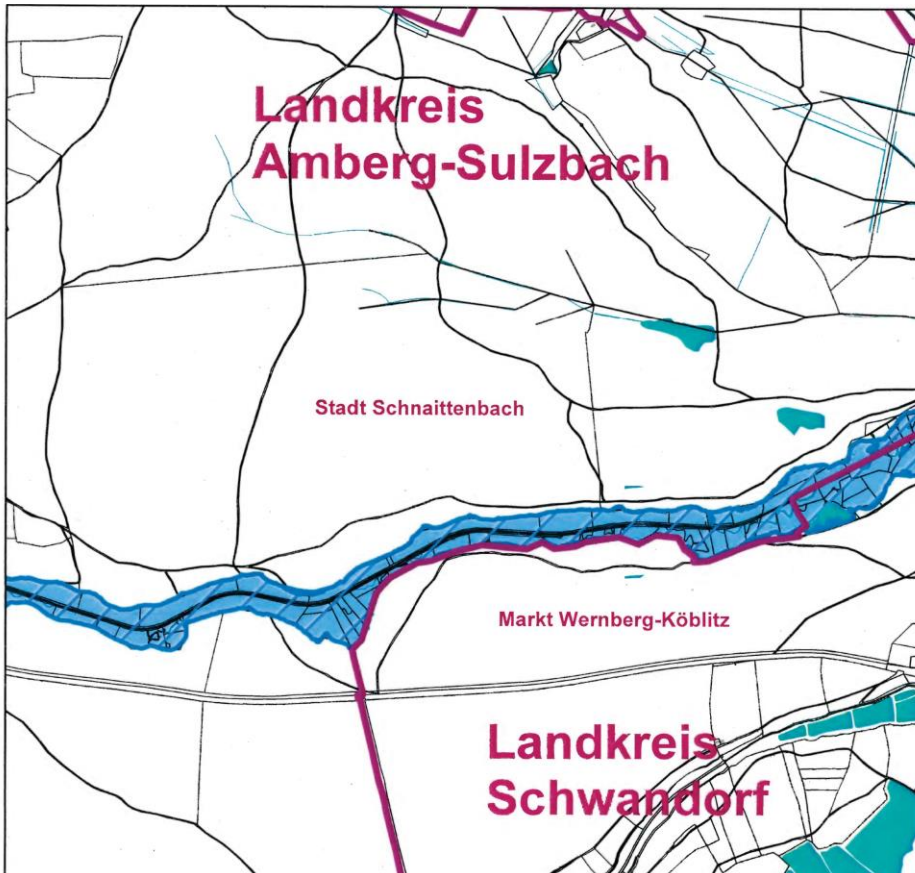
Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

WWA Weiden

Q1_vor_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter: Schmirnitzer
Geprüft: Spachtholz T.
Stand: 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vekturf) mit Genehmigung des Bay. LWA, Nr. 94298.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Geo-Web, BayLW

gez. Rosenmüller
Behördenleiter



Landratsamt Schwandorf



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach
Ehenbach (Fluss-km 0,00 bis 4,00)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom **2.8. Aug. 2020**
AZ.: 610 - 6451.526

Schwandorf, .. **2.8. Aug. 2020** ..
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Blatt 2



Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

WWA Weiden

Q1_vor_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter: Schmirnitzer
Geprüft: Spachtholz T.
Stand: 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vekturf) mit Genehmigung des Bay. LWA, Nr. 94298.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Geo-Web, BayLW

gez. Rosenmüller
Behördenleiter



Stellenausschreibung Raumpfleger / Raumpflegerinnen

Der Landkreis Schwandorf ist Aufwandsträger für allgemeinbildende und berufliche Schulen (Gymnasien, Realschulen, Förderschulen, Berufsschulen).

Wir suchen für die Schulstandorte Nabburg, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Schwandorf und Oberviechtach leistungsfähige und zuverlässige

Raumpfleger / innen

für eine unbefristete Beschäftigung (Teilzeit mit 12,5 Std./Woche).

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 25.08.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat